

Thomas Hoeren

Medienumbrüche und das Urheberrecht – eine einführende Betrachtung

2006

<https://doi.org/10.25969/mediarep/2619>

Veröffentlichungsversion / published version

Sammelbandbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hoeren, Thomas: Medienumbrüche und das Urheberrecht – eine einführende Betrachtung. In: Ralf Schnell (Hg.): *MedienRevolutionen. Beiträge zur Mediengeschichte der Wahrnehmung*. Bielefeld: transcript 2006, S. 167–183. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/2619>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Creative Commons - Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 3.0 Lizenz zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

Terms of use:

This document is made available under a creative commons - Attribution - Non Commercial - No Derivatives 3.0 License. For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

THOMAS HOEREN

MEDIENUMBRÜCHE UND DAS URHEBERRECHT – EINE EINFÜHRENDE BETRACHTUNG

1 Einleitung

Im Zeitalter der Informationsgesellschaft ist der Umgang mit Medien wie dem Internet in vielen sozialen Subsystemen alltäglich geworden. Gerade das Internet offeriert einen direkten Zugriff auf eine komplexe Varianz urheberrechtlich geschützter Inhalte. Aber auch außerhalb des Internets geht jeder einzelne täglich, viele Male und oftmals unbewusst, mit urheberrechtlich geschützten Werken um und nimmt urheberrechtlich geregelte Handlungen vor. Dies mag in Bezug auf Bücher, Filmwerke oder Gemälde für jedermann offenbar sein, aber auch in weniger augenscheinlichen Fällen wie bei Möbelstücken, Computerprogrammen oder auch Stadtplänen können urheberrechtlich geschützte Werke vorliegen. Diese Liste ließe sich beliebig erweitern. Dasselbe gilt für urheberrechtliche Nutzungshandlungen. Wem ist schon bewusst, dass jedes Kopieren eines Fachaufsatzes oder Buchauszugs sowie das Speichern einer Website auf dem eigenen Rechner durch das Urheberrecht geregelte Vervielfältigungshandlungen darstellen?

An dieser Stelle ergibt sich für den Nichtjuristen die Frage, welcher Inhalt hinter dem Begriff des „Urheberrechts“ steht. Was ist Gegenstand seines Schutzes? Welche Funktion führt das Urheberrecht aus und wessen Interessen schützt es? In welchen Konflikten und Spannungsfeldern ist es Aufgabe des Urheberrechts zu vermitteln und regulierend einzugreifen? Auf diese Fragen soll der folgende Text eine einleitende Antwort sein, indem er die Grundbegriffe und Wirkungsweisen des Urheberrechts erläutert. Außerdem soll eine Vorstellung darüber vermittelt werden, wie das Urheberrecht diese Interessen zu schützen und durchzusetzen versucht und welche Probleme dabei entstehen.

2 Der Begriff des Urheberrechts

Für das Verständnis des Begriffs des Urheberrechts ist zunächst wichtig zu wissen, dass dieser in zwei verschiedenen Bedeutungsweisen verwandt wird. Dabei spricht man vom Urheberrecht im objektiven und im subjektiven Sinn.

2.1 Das Urheberrecht im objektiven Sinn

Als Urheberrecht im objektiven Sinn bezeichnet man die Summe aller Rechtsnormen, die dem Schutz bestimmter kultureller Geistesschöpfungen, der sog. Werke, dienen.¹ Diese Normen finden sich im Wesentlichen im „Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9.9.1965“,² kurz dem Urhebergesetz, aber auch in internationalen Verträgen³ und zunehmend im europäischen Recht.⁴

In seiner objektiven Bedeutung bezeichnet der Begriff ein Rechtsgebiet in seiner Gesamtheit. Gegenstand dieses Rechtsgebietes ist der Schutz von Geisteswerken auf den Gebieten der Literatur, Kunst und Wissenschaft. So definiert das Urheberrecht beispielsweise, unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werkes anzunehmen ist. Darüber hinaus regelt es das Verhältnis des Schöpfers zu seinem Werk und legt fest, unter welchen Voraussetzungen andere dieses Werk nutzen dürfen. Daneben beinhaltet das Urheberrecht auch den sog. Leistungsschutz. Der Leistungsschutz widmet sich solchen geistigen Leistungen, die zwar nicht die Voraussetzungen für das Vorliegen eines eigenen Werkes erfüllen, die aber der Vermittlung oder Darbietung eines fremden Werkes dienen.

So ist der Schauspieler in einem Theaterstück zwar nicht dessen Urheber, aber auch in seiner Schauspielkunst liegt eine geistige Leistung,

1 Reh binder, Manfred: *Urheberrecht*, München ¹¹2001, Rn. 2.

2 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. III/FNA 440-1.

3 Beispiele für diese internationalen Verträge sind die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9.9.1886 (RBÜ), BGBl. III/FNA 440-9 und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums vom 15.04.1994 (TRIPS-Übereinkommen), BGBl. II, S. 1730.

4 Auf EU-Ebene etwa die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG vom 22.06.2001 Nr. L 167, S. 10, ber. 10.01.2002 Nr. L 6, S. 71.

wenn auch kein Werk, die durch das Urhebergesetz geschützt wird. Dasselbe gilt im Bereich der Musik. Auch hier ist allein der Komponist als Urheber des urheberrechtlich geschützten Werkes anzusehen, während die Musiker dieses fremde Werk nur darbieten und daher sog. Leistungsschutzberechtigte sind.

2.2 Das Urheberrecht als subjektives Recht

Als Urheberrecht wird aber nicht nur das Rechtsgebiet in seiner Gesamtheit bezeichnet, sondern auch die Berechtigung des Urhebers an seinem Werk.⁵ Dieses subjektive Recht an der Werkschöpfung weist Ähnlichkeiten mit dem Eigentum an einem körperlichen Gegenstand auf. Genau wie der Eigentümer einer Sache, z.B. eines Autos, kraft seines Eigentumsrechts andere zu deren Gebrauch berechtigen oder auch von diesem ausschließen kann, kann auch der Urheber kraft seines Urheberrechts entscheiden, wer sein Werk, unter welchen Bedingungen und auf welche Art nutzen darf.

3 Das Werk als Immaterialgut

3.1 Das Werk als geistiges Gut

Diese urheberrechtliche Berechtigung an dem Werk ist aber zu unterscheiden von der eigentumsrechtlichen Berechtigung an der körperlichen Festlegung des Werkes, dem Werkexemplar, denn das Werk als solches ist kein körperlicher, sondern ein geistiger Gegenstand, ein sog. Immaterialgut.⁶ So bilden etwa im Falle eines Gemäldes die abgebildeten Objekte, ihre Komposition zueinander, die Farbwahl und die Aussage des Gemäldes, kurz gesagt sein geistiger Inhalt, das Werk, während die Leinwand selbst nur die körperliche Festlegung, der Träger dieses Werkes ist.

Die urheberrechtliche Berechtigung des Urhebers besteht an dem Immaterialgut „Werk“ und ist als solche zunächst nicht übertragbar. Etwas anderes gilt für das Eigentum an dem Werkexemplar. Wie bei jedem anderen körperlichen Gegenstand auch kann das Eigentum an diesem übertragen und erworben werden.

5 Schricker, Gerhard (Hrsg.): *Urheberrecht. Kommentar*, München ²1999, Einleitung, Rn. 23.

6 Reh binder (wie Anm. 1), Rn. 3.

So wird der Käufer des Gemäldes der Eigentümer dieses Werkexemplars. Aber er erhält nicht die urheberrechtliche Berechtigung an dem geistigen Werk, diese verbleibt beim Urheber. Daher dürfte der Käufer des Werkexemplars dieses nicht etwa als Kunstdruck vervielfältigen und diesen anschließend verkaufen. Diese Nutzungen würden nämlich das Urheberrecht des Urhebers betreffen und bedürften weiterhin dessen gesonderter Zustimmung.

3.2 Die besonderen Eigenschaften von Immaterialgütern

Aus diesem immateriellen Charakter ergeben sich aber noch weitere Besonderheiten. So spricht man auch von der so genannten Ubiquität der Immaterialgüter. Das bedeutet, dass Immaterialgüter zeitlich und örtlich ungebunden sind.⁷ Denn ist ein Geisteswerk erst einmal veröffentlicht worden, lässt sich seine Nutzung anders als bei körperlichen Gegenständen nicht mehr faktisch begrenzen. So kann man andere von der Benutzung eines körperlichen Gegenstandes, wie z.B. eines Mobiltelefons, ausschließen, in dem man selbiges in die Hosentasche steckt und so die tatsächliche Sachherrschaft an dem Gegenstand ausübt. Diese tatsächliche Sachherrschaft wird juristisch als Besitz bezeichnet.

Eine solche faktische Kontrolle ist in Bezug auf ein Geisteswerk aber nicht möglich. Der geistige Inhalt eines Werkes kann, wenn er erstmal an die Öffentlichkeit gelangt ist, zur gleichen Zeit von einer Vielzahl von Personen auf die unterschiedlichste Weise genutzt werden.⁸

Um dem Urheber trotzdem eine Kontrolle über das Geistesgut zu ermöglichen, verleiht die Rechtsordnung ihm ein sog. Immaterialgüterrecht an diesem geistigen Gut.⁹ Dies ist im Falle des Werkes das Urheberrecht. Diese Berechtigung verleiht dem Urheber die Rechtsmacht über die Nutzung des Werkes.

Mit der Ubiquität einher geht auch die Nichtrivalität der Nutzung von Immaterialgütern. Das bedeutet, dass immaterielle Güter nicht durch die Nutzung „verbraucht“ werden können, wie andere Güter. So bleibt etwa der geistige Inhalt eines Buches immer derselbe, unabhängig davon, wie viele Nutzer dieses bereits gelesen haben. Ändern kann sich allenfalls der wirtschaftliche Wert der in dem Buch enthaltenen Informationen.

7 Ebd.

8 Ebd.

9 Schack, Haimo: *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, Tübingen ³2005, § 1, Rn. 20.

4 Die Funktion des Urheberrechts

Das kulturelle und geistige Schaffen ist in der heutigen Informationsgesellschaft von größter Bedeutung, daher sind im Bereich des Urheberrechts verschiedenste, oftmals diametral entgegen gesetzte Interessen zu beachten. Das Urheberrecht hat die Aufgabe, diese verschiedenen Interessen zu ordnen, zu bewerten und zueinander in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

4.1 Die Interessen des Urhebers

Zunächst einmal dient das Urheberrecht naturgemäß den Interessen des Urhebers.¹⁰ Betrachtet man die Interessen des Schöpfers eines Werkes, sind sowohl ideelle als auch materielle Aspekte zu beachten.

Zunächst einmal ist jede kreative Schöpfung auch immer Ausdruck der Persönlichkeit ihres Urhebers und daher durch dessen individuelle Züge geprägt.¹¹ Diese enge Verknüpfung zwischen der Persönlichkeit des Schöpfers und seinem Werk führt dazu, dass der Urheber zunächst einmal ideelle und persönliche Interessen an seiner Schöpfung hat.¹² Dazu gehört, in der Öffentlichkeit als Schöpfer seines Werkes anerkannt zu werden. Außerdem wird es dem Urheber wichtig sein, darüber zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen er mit seinem Werk an die Öffentlichkeit treten will. Des Weiteren wird er ein Interesse daran haben, sein Werk vor Entstellungen oder Veränderungen zu schützen und über die Umstände von dessen Präsentation zu entscheiden.

Neben diese ideellen Interessen treten die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers.¹³ Wirtschaftliches Ziel der meisten Urheber wird es sein, durch ihre schöpferische Arbeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder zumindest die Kosten der Werkschöpfung abzudecken.

Gerade der freischaffende Urheber, befindet sich oftmals in einer schwachen wirtschaftlichen Position. Einerseits wird bei Beginn der Arbeit eines Werkes ein zukünftiger finanzieller Erfolg schwer einschätzbar sein, andererseits wird er für eine Veröffentlichung seiner Werke von den

10 Loewenheim, Ulrich (Hrsg.): *Handbuch des Urheberrechts*, München 2003, § 1, Rn. 4.

11 Reh binder (wie Anm. 1), Rn. 64.

12 Ebd.

13 Loewenheim (wie Anm. 10).

kulturverwertenden Unternehmen wie Verlagen oder Fernsehanstalten etc. abhängig sein.

Das Gesetz hat hier die Funktion, dem Urheber durch das Urheberrecht die Rechtsmacht an seinem Werk zuzuordnen. Es bestimmt, wie eine geistige Schöpfung beschaffen sein muss, damit sie ein Werk darstellt und ab welchem Zeitpunkt dem Urheber die Rechte an diesem Werk zustehen. Außerdem wird dem Urheber ermöglicht, Dritten gegen ein Entgelt Nutzungsrechte an diesem Werk einzuräumen und so den wirtschaftlichen Wert aus seinem Werk zu ziehen.

4.2 Die Interessen der Werkverwerter

Zwischen die Urheber und die Werknutzer sind in der heutigen Kulturwirtschaft die Werkvermittler geschaltet. Werkverwerter sind alle Unternehmen, die Geisteswerke zum Zwecke der Gewinnerzielung oder im Interesse des kulturellen Schaffens nutzen.¹⁴ Die Werkverwerter erzielen ihre Gewinne im Allgemeinen daraus, dass sie die Werke den Nutzern zugänglich machen. Neben den bereits benannten Verwertern gehören zu dieser Gruppe die Verwertungsgesellschaften, Ausleiheinrichtungen, wie Bibliotheken oder Videotheken, die Musikindustrie, sowie Theater- und Konzertveranstalter. Erst das Wirken dieser Beteiligten ermöglicht letztlich die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von Werken, die die heutige Kulturwirtschaft prägen.

Hier hat das Urheberrecht die Funktion, den rechtlichen Rahmen und die nötige Rechtssicherheit für die Wirtschaftstätigkeit dieser Unternehmen zu schaffen. Dies geschieht, indem die Rechtsordnung die für diese Tätigkeit notwendigen Investitionen und finanziellen Risiken dieser Unternehmen dadurch absichert, dass sie ihnen die Möglichkeit gibt, sich durch die Urheber Nutzungsrechte an den Werken einräumen zu lassen.¹⁵ Somit dient die Nutzungsrechtseinräumung nicht nur dazu, den Urheber angemessen an seinem Werk zu beteiligen, sondern ordnet auch den Unternehmen effektive Handlungsrechte in Bezug auf die Werke zu.

4.3 Die Interessen der Allgemeinheit

Zusätzlich besteht auch ein gesamtgesellschaftliches Interesse an der Existenz eines möglichst vielfältigen kulturellen Lebens. Aus diesem

¹⁴ Reh binder (wie Anm. 1), Rn. 6.

¹⁵ Schack (wie Anm. 9), § 1, Rn. 14.

Grunde hat auch die Allgemeinheit ein Interesse daran, dass geistiges Schaffen auf den Gebieten der Literatur, Kunst und Wissenschaft gefördert wird. Daher belohnt die Rechtsordnung den Urheber für sein schöpferisches Wirken, indem sie ihm durch das Urheberrecht nicht nur den wirtschaftlichen Wert des Werkes zuordnet, sondern auch weit reichende Entscheidungsbefugnisse zubilligt.¹⁶

Jedoch bauen schöpferische Leistungen auch immer auf früheren Werken auf. Daher ist es für die Entwicklung von Literatur, Kunst und Wissenschaft wichtig, dass andere Urheber einen möglichst ungehinderten Zugang zu den Werken anderer Schöpfer zu haben, um auf deren Leistungen aufbauen zu können.

Aber auch Nutzer ohne eigene schöpferische Intentionen müssen zur Befriedigung ihrer Informationsbedürfnisse, zur Bildung oder einfach zu Unterhaltungszwecken Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken haben. Daher gewährt das Urheberrecht nicht nur dem Urheber Rechte, sondern gestaltet auch die Grenzen dieser Rechte.¹⁷

5 Der Schutzgegenstand des Urheberrechts

5.1 Geschützte Werkarten

Ausgangspunkt des urheberrechtlichen Schutzes ist das Werk. Nur wenn eine schöpferische Leistung die Voraussetzungen dieses Werkbegriffs erfüllt, kann an ihr auch ein Urheberrecht ihres Schöpfers bestehen. Worin konkret liegen jedoch die Voraussetzungen, die eine Schöpfung erfüllen muss, um den Schutz des Urheberrechts zu erlangen?

Zunächst einmal eröffnet das Urhebergesetz einen weiten Schutzbereich für die verschiedensten geistigen Leistungen. Dieser Schutz ist nicht auf bestimmte Werkarten beschränkt, sondern reicht von Musik- und Sprachwerken, zu letzteren gehören auch Computerprogramme, über Werke der Baukunst und angewandten Kunst, zu denen auch Gebrauchsgegenstände wie Möbel oder Porzellan zählen können, bis zu Filmwerken oder Werken wissenschaftlicher Art, wie Graphiken, Skizzen oder Pläne.

Entscheidend dafür, ob eine geistige Leistung, gleichgültig welcher Art, den Schutz des Urheberrechts erlangt, ist allein die Frage, ob die betreffende Schöpfung Werksqualität besitzt.

¹⁶ Schack (wie Anm. 9), § 1, Rn. 17; Rehbinder (wie Anm. 1), Rn. 65.

¹⁷ Loewenheim (wie Anm. 10), § 1, Rn. 7.

5.2 Der Begriff der persönlichen geistigen Schöpfung

Bei dem Begriff der Werksqualität geht es aber nicht um die Frage, ob eine geistige Leistung aufgrund ihrer besonderen Qualität von hohem Wert für Kunst, Wissenschaft oder Literatur ist,¹⁸ sondern allein darum, ob sie eine sog. „persönliche geistige Schöpfung“ darstellt (§ 2 II UrhG).

Zunächst einmal entzieht dieser Begriff solchen Leistungen den Schutz des Urheberrechts, die nicht das Ergebnis menschlich-gestalterischer Tätigkeit, sondern nur das Produkt der Tätigkeit von Maschinen oder Apparaten sind.¹⁹ Vom Urheberschutz ausgeschlossen sind somit z.B. durch ein Computerprogramm generierte Softwareprogramme.²⁰

Darüber hinaus muss das Werk einen geistigen Gehalt aufweisen. Das bedeutet, dass das Werk eine gedankliche oder ästhetische Aussage transportieren muss, die über das rein körperliche, sinnlich wahrnehmbare Arbeitserzeugnis hinausgeht.²¹ Dieser geistige Gehalt muss durch das Werk selbst ausgedrückt werden. So setzt etwa der Schutz als Schriftwerk einen durch die Mittel der Sprache ausgedrückten Gefühls- oder Gedankeninhalt voraus.²²

Außerdem muss die Werkschöpfung eine Form angenommen haben, in der sie bereits sinnlich wahrnehmbar ist.²³ Nicht schutzfähig sind also nur in den Gedanken des Schöpfers existierende Werke oder Ideen. Da das Werk aber nicht vollendet sein muss, sind auch Skizzen, Entwürfe oder Fragmente schutzfähig.²⁴

Zusätzlich muss das Werk eine gewisse Individualität aufweisen, d.h. es muss sich als Ergebnis des individuellen Schaffens des Urhebers darstellen.²⁵ Dieses Maß an Individualität, welches einem Werk innewohnt, wird auch als Gestaltungshöhe bezeichnet.²⁶

Die Anforderungen an diese Gestaltungshöhe sind jedoch ebenfalls nicht zu hoch anzusetzen. Vom Schutz des Urhebergesetzes sollen nur solche Leistungen ausgeschlossen werden, die als rein handwerksmäßig oder routinemäßig anzusehen sind.²⁷ Dabei ist entscheidend, ob dem Schöpfer bei Erstellung des Werkes ein Gestaltungsspielraum zustand

18 Schack (wie Anm. 9), § 9, Rn. 154.

19 Loewenheim, Ulrich, in: Schricker (wie Anm. 5), § 2, Rn. 11.

20 Loewenheim (wie Anm. 19), § 2, Rn. 12.

21 Loewenheim (wie Anm. 19), § 2, Rn. 18.

22 BGHZ, Ausgabe 18, S.175 u. S. 177.

23 BGH GRUR 1985, S. 1041 u. S. 1046.

24 Ebd.

25 Loewenheim (wie Anm. 19), § 2, Rn. 20.

26 Loewenheim (wie Anm. 19), § 2, Rn. 24.

27 BGH GRUR 1993, S. 34 u. S. 36; Rehbinder (wie Anm. 1), Rn. 117.

und es somit das Ergebnis seines individuellen Schaffens- und Entscheidungsprozesses ist.

An der unteren Grenze der Schutzfähigkeit sind die Werke der sog. kleinen Münze angesiedelt, die ein Minimum an Gestaltungshöhe aufweisen und daher als gerade noch durch das Urheberrecht geschützt anzusehen sind.²⁸ Beispiele hierfür sind auf dem Gebiet der Schriftwerke Kataloge, Groschenromane oder Preislisten und im Bereich der Musik einfache Melodien oder Bearbeitungen.

6 Das Urheberrecht

An diesem Werk räumt die Rechtsordnung nun dem Urheber durch das Urheberrecht besondere Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse ein sowie Abwehrrechte gegen das Handeln Dritter. Worin genau bestehen jedoch diese Rechte? Das Urheberrecht ist ein einheitliches Recht, bestehend aus einem urheberpersönlichkeitsrechtlichen und einem verwertungsrechtlichen Teil.²⁹

6.1 Die Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen vor allem das geistige Band zwischen dem Urheber und seinem Werk und somit seine ideellen Interessen.³⁰ Dazu verleihen sie dem Urheber verschiedene Befugnisse und Abwehrrechte, die sowohl dem Schutz geistiger, eher werksbezogener Interessen dienen, wie z.B. dem Schutz des Werkes vor sinnentstellenden Veränderungen, als auch dem Schutz persönlicher Interessen des Urhebers, wie z.B. dem Schutz seines Ansehens oder seiner persönlichen Ehre.

Zu diesen geschützten Befugnissen gehört insbesondere das Recht des Urhebers, darüber zu entscheiden, ob und wann das Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG), sowie das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, durch das der Urheber etwa Plagiatsversuche abwehren kann (§ 13 S. 1 UrhG). Außerdem erhält der Urheber ein Abwehrrecht gegen Entstellungen oder sonstige unzumutbare Veränderungen des Werkes durch Dritte (§ 14 UrhG).

28 BGH GRUR 1995, 581, 582; Loewenheim (wie Anm. 19), § 2, Rn. 38.

29 Schack (wie Anm. 9), § 11, Rn. 306.

30 Schack (wie Anm. 9), § 12, Rn. 315.

6.2 Die Verwertungsrechte

Das Urhebergesetz schützt neben den beschriebenen ideellen Interessen auch die materiellen Interessen des Urhebers. Es gilt der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an dem wirtschaftlichen Wert seines Werkes.³¹

Daher räumt das Gesetz dem Urheber das exklusive und umfassende Recht zur wirtschaftlichen Verwertung des Werkes ein. Dies führt dazu, dass grundsätzlich jede Nutzung des Werkes ohne vorherige Zustimmung des Urhebers unzulässig ist. Eine solche unzulässige Nutzung verletzt die Verwertungsrechte des Urhebers und stellt somit eine Urheberrechtsverletzung dar, die zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

Die Verwertungsrechte umfassen sowohl körperliche als auch unkörperliche Verwertungshandlungen. Unter den Begriff der körperlichen Verwertungshandlungen fallen sämtliche Akte, durch die Werke körperlich festgelegt werden³² oder eine körperliche Festlegung des Werkes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.³³ Zu den körperlichen Verwertungsrechten gehören das Vervielfältigungs- (§ 16 UrhG), das Verbreitungs- (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG).

Die unkörperliche Verwertung betrifft dagegen die Wiedergabe des Werkes gegenüber der Öffentlichkeit, also das Recht, das Werk für die Öffentlichkeit wahrnehmbar (etwa durch eine Übertragung via Fernsehen oder Radio) oder zugänglich zu machen (z.B. Bereitstellung zum Online-Abruf im Internet).

Der im Gesetz aufgeführte Katalog an Verwertungsrechten ist jedoch nicht abschließend, sondern führt nur eine Liste von Beispielen auf. Dahinter steht der Gedanke, dass der Urheber auch in der Lage sein soll, Nutzungen zu erlauben, die zum heutigen Zeitpunkt noch gar nicht bekannt sind.³⁴

6.3 Schutzdauer

Das Urhebergesetz schützt jedoch nicht nur die Interessen des Urhebers, sondern auch die Interessen der Allgemeinheit an einem möglichst ungehinderten Zugang zu Geisteswerken. Eine der wichtigsten Begrenzungen

31 BGH GRUR 1990, S. 1005 u. S. 1007; Rehbinder (wie Anm. 1), Rn. 82.

32 Unger-Sternberg, Joachim von, in: Schricker (wie Anm. 5), § 15, Rn. 40.

33 Ulmer, Eugen: *Urheberrecht*, Berlin³1980, § 44 I.

34 Unger-Sternberg (wie Anm. 32), § 15, Rn. 47.

des Urheberrechts zugunsten der Allgemeinheit stellt dabei die zeitliche Beschränkung des Urheberrechts dar.³⁵

Grundsätzlich erlischt das Urheberrecht in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Nach dem Tod des Urhebers gehen die urheberrechtlichen Befugnisse auf die Erben des Urhebers über. Nach Ablauf der Schutzfrist werden die Werke gemeinfrei. Das bedeutet, dass diese Werke der Allgemeinheit nun zur freien Verwertung zur Verfügung stehen und sie von jedermann wirtschaftlich verwertet werden können, ohne dass hierfür eine Zustimmung eingeholt oder ein Entgelt entrichtet werden müsste.³⁶

Diese Schutzdauer gilt einheitlich für den urheberpersönlichkeitsrechtlichen wie auch den verwertungsrechtlichen Teil des Urheberrechts. Hierin unterscheidet sich das deutsche Recht etwa von Staaten wie Italien, Spanien oder Frankreich, in denen das Urheberpersönlichkeitsrecht ewig gewährt wird.³⁷

7 Der Inhaber der Urheberrechte

Inhaber der Urheberrechte ist, wie schon oft in diesem Text angeklungen, der Urheber des Werkes, also derjenige, der das Werk erschaffen hat (sog. Schöpferprinzip). Dieses Urheberrecht ist fest an die Person des Urhebers geknüpft und kann unter Lebenden nicht übertragen, sondern nur vererbt werden. Das Urheberrecht entsteht ohne weiteren Rechtsakt, wie eine Anmeldung o. ä. in dem Moment des Schaffens.

Da das Vorliegen eines Werkes das Ergebnis menschlicher Tätigkeit voraussetzt, können nur natürliche Personen, also Menschen, und keine juristischen Personen, wie eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft, Urheber sein.³⁸

Dieses Schöpferprinzip gilt auch innerhalb von Arbeits- oder Dienstverhältnisses.³⁹ Ob also ein Werk, z.B. ein Fachaufsatz, auf Weisung des Arbeitgebers oder eines Investors erschaffen wurde, hat keinen Einfluss auf die Frage, wer als Urheber und somit als Inhaber der Urheberrechte des jeweiligen Werkes anzusehen ist. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgeber auch ein auf seine eigene Anweisung erstelltes Werk seines Arbeitnehmers nur nutzen darf, wenn er sich die entsprechenden

35 Reh binder (wie Anm. 1), Rn. 290.

36 Schack (wie Anm. 9), § 12, Rn. 320.

37 Schack (wie Anm. 9), § 12, Rn. 318.

38 LG Berlin, GRUR 1990, S. 270; BGH GRUR 1991, S. 523 u. S. 525.

39 Loewenheim (wie Anm. 39), § 7, Rn. 4.

Rechte hat einräumen lassen.⁴⁰ Dies wird aber zumeist bereits ausdrücklich oder stillschweigend durch den Arbeitsvertrag geschehen sein.⁴¹

Damit unterscheidet sich das deutsche Urheberrecht etwa von dem angloamerikanischen Recht.⁴² Hier entsteht das Urheberrecht an dem Werk des Arbeitnehmers kraft Gesetzes in der Person des Arbeitgebers.⁴³ Hinter dieser Regelung steht die Intention, dass dem Arbeitgeber im Gegenzug dafür, dass er den Arbeitslohn und das Investitionsrisiko für das Werk trägt, auch die Rechte an dem Werk zustehen sollen.

Eine vergleichbare Regelung existiert im deutschen Recht nur in Bezug auf Softwareprogramme, die innerhalb eines Arbeitsverhältnisses erstellt wurden. Zwar bleibt es auch hier bei der Urheberschaft des Arbeitnehmers, aber der Arbeitgeber erhält kraft Gesetzes die ausschließliche Befugnis zur wirtschaftlichen Nutzung des Werkes.⁴⁴

8 Die Einräumung von Nutzungsrechten

8.1 Der Begriff des Nutzungsrechts

Der Urheber zieht den wirtschaftlichen Wert aus seinem Werk, indem er Dritten die Nutzung seiner Werke gegen ein Entgelt erlaubt.

Rechtlich gesehen, überträgt der Urheber dem Nutzer dazu nicht etwa Verwertungsrechte, denn diese sind ja als Teil des Urheberrechts unübertragbar, sondern räumt dem Betreffenden ein Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist ein aus dem Verwertungsrecht abgeleitetes, neues Recht.⁴⁵ Ein solches Nutzungsrecht stellt sozusagen den übertragbaren Ausschnitt des Verwertungsrechts dar.⁴⁶ In der Praxis werden diese Nutzungsrechte auch häufig als Lizenzen bezeichnet.

Das geläufigste Nutzungsrecht ist das Verlagsrecht, durch das dem Verleger die ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis in Bezug auf ein Werk eingeräumt wird. Daneben können Nutzungsrechte aber auch auf alle anderen Verwertungsrechte, wie das Senderecht

40 Schricker, Gerhard: *Urheberrecht zwischen Industrie- und Kulturpolitik*, GRUR 1992, S. 244.

41 Loewenheim (wie Anm. 39).

42 Schricker (wie Anm. 40).

43 Rumphorst, Werner: *Der angestellte Urheber in den USA*, GRUR Int. 1972, S. 345.

44 Loewenheim (wie Anm. 39), § 69b, Rn. 1.

45 Unger-Sternberg (wie Anm. 32), § 15, Rn. 1.

46 Rehbinder (wie Anm. 1), Rn. 305.

in Radio und Fernsehen oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in Netzwerken wie dem Internet, eingeräumt werden.

Die Einräumung von Nutzungsrechten kann in Form eines ausschließlichen oder eines einfachen Nutzungsrechts erfolgen.

Ein einfaches Nutzungsrecht ermöglicht es dem Erwerber, das Werk neben anderen Berechtigten auf die eingeräumte Nutzungsart zu benutzen (§ 31 II UrhG). Ein Beispiel für die Einräumung eines solchen einfachen Nutzungsrechts stellt der Fall des Softwareüberlassungsvertrags dar. Dieser berechtigt den jeweiligen Erwerber zur Nutzung der Software. Neben ihm ist jedoch noch eine Vielzahl anderer Lizenznehmer berechtigt, die gleiche Version des Computerprogramms zu verwenden.

Im Falle eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist der Rechteinhaber dagegen berechtigt, unter Ausschluss aller anderen Personen, einschließlich des Urhebers, das Werk auf die ihm erlaubte Weise zu nutzen (§ 31 III UrhG). Darüber hinaus kann der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts Dritten einfache Nutzungsrechte einräumen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Urheber vorher der Vergabe von solchen Unterlizenzen zugestimmt hat (§ 35 UrhG).

8.2 Die Beschränkung von Nutzungsrechten

Außerdem ermöglicht das Urhebergesetz dem Urheber eine interessen- und marktgerechte Verwertung, indem dieser Nutzungsrechte auch inhaltlich, zeitlich oder räumlich beschränkt vergeben kann (§ 31 I S. 2 UrhG).

So können inhaltlich nicht nur die einzelnen Verwertungsbefugnisse, wie z.B. das Verbreitungs- und das Senderecht, an verschiedene Nutzer vergeben werden, sondern es lassen sich auch diese Nutzungsrechte wiederum in Nutzungsarten aufspalten.

So stellt etwa der Taschenbuchvertrieb eine im Vergleich zum Vertrieb als Hardcover-Ausgabe selbstständige Nutzungsart dar.⁴⁷ So kann der Urheber seine Gewinne maximieren, indem er unterschiedlichen Vertragspartnern unterschiedliche Rechte auf unterschiedliche Nutzungsarten einräumt.

Aber das Urheberrecht dient neben dem Schutz des Urhebers auch der Rechtssicherheit der werkverwertenden Unternehmen, daher ist eine

47 BGH ZUM, (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht), München 1993, S. 30.

solche Aufspaltung in verschiedene Nutzungsarten nur bis zur Grenze dessen zulässig, was im normalen Wirtschaftsleben als gesonderte Nutzungsart üblich ist.⁴⁸ Eine selbständige Nutzungsart liegt nur dann vor, wenn die konkrete Verwendungsform technisch und wirtschaftlich selbstständig ist und daher von einem eigenständigen Markt gesprochen werden kann.⁴⁹

Darüber hinaus können Nutzungsrechte zeitlich, etwa für einen festen Zeitraum oder örtlich, also bezogen auf ein Land oder einen Sprachraum, beschränkt verliehen werden.

8.3 Die Rolle der Verwertungsgesellschaften bei der Nutzungsrechtseinräumung

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt in Deutschland auf zwei Wegen. Zunächst können Nutzungsrechte individuell vom Urheber oder dem Inhaber eines ausschließlichen Rechtes erworben werden. Der weit aus üblichere Weg ist jedoch die Einräumung durch sog. Verwertungsgesellschaften.

Im Falle der Verwertungsgesellschaften räumt der Urheber diesen seine Nutzungsrechte zur Wahrnehmung ein. Das bedeutet, dass die Verwertungsgesellschaften nicht selbst das Werk nutzen, sondern anderen Werknutzern an Stelle des Urhebers die Zustimmung zur Nutzung erteilen sollen. Bekannteste Beispiele für solche Verwertungsgesellschaften sind im Bereich von Musikwerken die GEMA⁵⁰ und im Bereich der Literatur die VG Wort⁵¹.

9 Die erlaubnisfreie Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

9.1 Der Begriff der Schranke

Das Urhebergesetz gestattet aber auch ausnahmsweise die erlaubnisfreie Nutzung fremder Werke. Diese abschließend geregelten Ausnahmetatbestände beschränken das Urheberrecht zugunsten des Allgemeininteresses und werden daher auch als Schranken des Urheberrechts bezeichnet.

48 Reh binder (wie Anm. 1), Rn. 310.

49 Fromm/Nordemann/Hertin: *Urheberrecht*, Stuttgart⁹1998, Vor § 31, Rn. 5.

50 Vgl. <http://www.gema.de/>.

51 Vgl. <http://www.vgwort.de/>.

Diese Eingriffe in das Urheberrecht werden verfassungsrechtlich damit begründet, dass jede Form von Eigentum, auch das geistige, einer Sozialbindung unterliegt (Art. 14 II GG).⁵² Daher muss der Urheber Einschränkungen seines Urheberrechts im Interesse der Allgemeinheit dulden.⁵³ Diese Einschränkungen sind aber nur als Ausnahmebestimmungen zu der Regel zu sehen, dass Nutzungen des Werkes grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen dürfen.

Außerdem sind Schrankenbestimmungen gemäß den Vorschriften des internationalen Urheberrechts⁵⁴ und des europäischen Rechts⁵⁵ nur dann zulässig, wenn sie bestimmte Anforderungen, den sog. 3-Stufen-Test, erfüllen. Das bedeutet, dass eine Schrankenregelung nur rechtmäßig ist, wenn die Regelung sich (1) nur auf einen bestimmten Sonderfall bezieht, wenn (2) die freie Nutzung die normale Auswertung des Werkes nicht beeinträchtigt und (3) berechnigte Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzt werden.

9.2 Die verschiedenen Schutzrichtungen der Schranken

Das Urhebergesetz enthält eine Vielzahl von Schrankenbestimmungen, die den verschiedensten Interessen der Allgemeinheit, aber auch denen des einzelnen Nutzers dienen. Zunächst einmal gibt es Schranken, die der Förderung der geistigen Auseinandersetzung in Kunst und Wissenschaft und damit auch den Interessen der Urheber selbst dienen sollen. Dahinter steht der Gedanke, dass schöpferisches Wirken zumeist auf vorhergehenden geistigen Leistungen basiert oder sich mit solchen Leistungen auseinandersetzt. Daher ist es für eine Förderung von geistigen Leistungen wesentlich, dass ein möglichst freier geistiger Austausch stattfinden kann.

Ein klassisches Beispiel für eine Schranke mit dieser Zielrichtung ist das Zitatrecht.⁵⁶ Danach dürfen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Stellen aus fremden Werken und in wissenschaftlichen Werken sogar ganze Werke fremder Urheber ohne deren Zustimmung in eigenen Werken zitiert werden. Andere Schranken dienen der Informationsfreiheit in der Gesellschaft, indem sie die Nutzung von Werken zur schnell-

52 Melichar, Ferdinand in: Schricker (wie Anm. 5), Vor §§ 45ff., Rn. 1.

53 Ebd.

54 Vgl. Art. 9 II RBÜ und Art. 13 TRIPS-Abkommen.

55 Art. 5 Absatz 5 Harmonisierungsrichtlinie 2001/29/EG.

56 Schack (wie Anm. 9), § 15, Rn. 487.

len und umfassenden Information der Öffentlichkeit erleichtern.⁵⁷ Ein Beispiel hierfür sind etwa die erlaubnisfreie Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen, die bei öffentlichen Versammlungen oder im Rundfunk gehalten worden sind (§ 48 UrhG).

Weitere Schranken erlauben in einem gewissen Rahmen die Vervielfältigung von Werken durch den Verbraucher zum eigenen Gebrauch. Damit antwortet der Gesetzgeber auf die Tatsache, dass Vervielfältigungsgeräte, wie Scanner, Brenner oder Videorekorder, heute so weit verbreitet sind, dass ein Verbot von Privatkopien schlichtweg nicht durchsetzbar wäre.⁵⁸ Stattdessen verpflichtet der Gesetzgeber die Hersteller und Importeure von Kopiergeräten oder Bild- und Tonträgern für solche Vervielfältigungszwecke zu der sog. Geräte- und Leerkassettenabgabe. Diese Abgabe wird durch die Verwertungsgesellschaften erhoben und anschließend an die Urheber ausgeschüttet. Beispiele für diese Schranken sind die erlaubnisfreie Vervielfältigung von Werken zum privaten, also nicht Erwerbszwecken dienenden Gebrauch und die Vervielfältigung zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken.

9.3 Arten von Schranken

Diese Schranken wenden, um die von ihnen intendierten Interessen zu erreichen, verschiedene Regelungstechniken an, die eine unterschiedlich schwere Beeinträchtigung der Rechte des Urhebers bedeuten.

Den schwersten Eingriff stellt die ersatzlose Aufhebung des ausschließlichen Nutzungsrechts dar. In diesen Fällen darf das Werk zustimmungs- und vergütungsfrei genutzt werden.⁵⁹ Ein Beispiel hierfür ist die Vorschrift des § 45 UrhG, die es zum Zweck der Rechtspflege und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erlaubt, einzelne Werke zur Verwendung in Gerichtsprozessen zu vervielfältigen oder Bildnisse in großer Zahl, etwa für Fahndungszwecke, zu vervielfältigen.

Eine weitere Form von Schrankenbestimmung ist die Einräumung einer gesetzlichen Lizenz, bei der zwar die Nutzung der Werke ohne die Zustimmung des Urhebers möglich ist, aber als Ausgleich für diese Nutzung eine Vergütung zu zahlen ist.⁶⁰ Ein Beispiel hierfür ist der bereits beschriebene Fall der Privatkopie, bei der der Urheber durch die Geräte- und Leerkassettenabgabe entschädigt wird.

57 Reh binder (wie Anm. 1), Rn. 279.

58 Schack (wie Anm. 9), Rn. 494.

59 Melichar (wie Anm. 52), Vor §§ 45 ff., Rn. 6.

60 Reh binder (wie Anm. 1), Rn. 253.

10 Fazit

Viele der im Vorangehenden beschriebenen Grundbegriffe und Strukturen des Urheberrechts stellen althergebrachte Grundsätze des Urheberrechts dar, die vielfach schon in den dem Urhebergesetz von 1965 vorangegangenen Vorschriften zu finden waren.

Bereits jetzt und mehr noch in der Zukunft unterliegen diese Bestimmungen aber zunehmend neuen technischen Herausforderungen. So ermöglicht die Digitalisierung bereits jetzt eine kostengünstige Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Materialien ohne den bei analogen Kopien üblichen Qualitätsverlust. Dadurch werden Werke immer anfälliger für Urheberrechtsverletzungen. Verstärkt wird diese Wirkung durch die fortschreitende Vernetzung der globalen Märkte durch das Internet. So kann die digitale Kopie eines Werkes über das Internet weltweit ohne nennenswerte Kosten verbreitet werden.

Auch auf die zunehmende Konvergenz der Medien wird das Urheberrecht eine Antwort finden müssen. Wie es dem Urheberrecht gelingen wird, die beschriebenen Interessen in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt und seiner veränderten Medienlandschaft zu bedienen, wird der Prüfstein für seine Geltung in der Zukunft sein.